

staaten über Einführung eines gemeinschaftlichen Maaß- und Gewichtssystems unstreitig vielfache Modificationen in dem jetzt vorgeschlagenen Systeme eintreten würden, da namentlich die Königliche preussische Regierung zufolge der Seite 66 des Hauptberichts abgedruckten Verordnung vom 13. Februar 1840 keineswegs geneigt sein dürfte, das metrische System unbedingt und unverändert in den gemeinen Verkehr einzuführen, mithin die Modificationen des Gesetzes immer wieder eine neue ständische Berathung erfordern würden, dagegen aber, wenn eine Uebereinkunft unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten nicht erreicht worden wäre, die künftige Ständeversammlung in ihrer Wirksamkeit bloß auf die Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung beschränkt wäre, ohne die ihr vielleicht beigegebenen materiellen Bedenken darlegen zu können. Die Deputation kann sich daher nicht veranlaßt finden, ihre in dem von ihr erstatteten Hauptberichte dargelegte Ansicht über den vorliegenden Gegenstand aufzugeben, muß vielmehr unter Hinweisung auf die in demselben unter 1 bis 7 aufgestellten Motive den Seite 71 ersichtlichen Antrag wiederholen,

daß die verehrte Kammer der Einführung eines neuen Maaßsystems, mithin auch dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung so lange versagen möge, als nicht die gesammten Zollvereinsstaaten oder wenigstens die benachbarten und namentlich das Königreich Preußen die Annahme desselben Systems beschlossen haben werden;

wobei sie jedoch zugleich den Beitritt zu dem von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse,

die Staatsregierung zu ersuchen, die Verhandlungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten zu Einführung eines gemeinsamen Maaß- und Gewichtssystems fortzusetzen, um dem 14. Artikel des Zollvertrags vom 30. März 1833 baldthynlichst Geltung zu verschaffen,

angelegentlichst anempfiehlt.

Präsident v. Carlwiz: Ich würde nunmehr die allgemeine Debatte eröffnen. Se. Königl. Hoheit haben zuerst das Wort.

Prinz Johann: Der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ist kein solcher, wo man mit den großen Worten Conservatismus und Liberalismus und allen Schibolethen des Tages um sich werfen kann, sondern es ist das Materielle des Volkes, und es scheint, daß hier und da in einer ständischen Versammlung — ich will nicht sagen in der sächsischen — diese materielle Wahl gegen mehr theoretische Fragen hintangesezt werde. Sicheres und gleichmäßiges Maaß ist eine Wohlthat für ein Land, ein wahres Nationalcapital. Es werden dadurch eine Menge Kräfte, die mit der Abrechnung beschäftigt sind, gleichsam frei gemacht, und dem Producenten deren Anwendung ermöglicht, auch abgesehen von den Hemmungen des Verkehrs, die durch ein verschiedenes Maaß und Gewicht hineingebracht werden. Die Regierung hat dem Lande diese Wohlthat durch den Gesetzentwurf zugebracht. Die zweite Kammer hat den Gesetzentwurf angenommen und bloß zwei Anträge daran geknüpft, erstens daß die Verhandlungen mit fremden Staaten fortgesetzt werden möchten, um eine größere Vereinigung zu Stande zu bringen, zweitens die Bitte

damit verbunden, daß der Gesetzentwurf nicht eher erlassen werde, bis man sich über die Zeit der Einführung und die nöthigen Modificationen mit der künftigen Ständeversammlung werde vereinbart haben. Unsere Deputation dagegen schlägt vor, den Gesetzentwurf zurückzuweisen und uns bloß in der Bitte mit der zweiten Kammer zu vereinigen, daß die Verhandlungen mit fremden Staaten fortgesetzt werden möchten. Es ist daher Pflicht, die Gründe, welche die Deputation zu diesem Antrage bewogen haben, genau in's Auge zu fassen. Ich halte es von meiner persönlichen Stellung aus für meine Pflicht, meine abweichende Meinung von dem Deputationsgutachten näher auszuführen, da ich vielleicht auf dem vorletzten Landtage als Referent die Hauptveranlassung gewesen bin, daß die Vereinbarung über das Maaßgesetz ausgesetzt worden ist. Ich kann mich nur für den Beitritt zu dem Antrage der jenseitigen Kammer und in der Hauptsache zum Entwurfe aussprechen, und werde mir erlauben, die Gründe, welche mich dazu bewogen haben, auseinanderzusetzen und der Kammer zur Erwägung zu empfehlen. Wenn man die Frage, was in dieser Angelegenheit zu thun sei, genau erwägen will, so muß man sich zunächst auf den Standpunkt stellen, daß man von den Verhandlungen mit dem Auslande abstrahirt. Man muß sich fragen, was zu thun sei, wenn von diesen Verhandlungen keine Rede wäre, oder, was dasselbe ist, wenn sie scheiterten. In diesem Falle wird man sich die Frage zu stellen haben: Liegt ein Bedürfnis zur Regulirung des Maaßsystems im Lande vor? Auf diese Frage kann die Antwort nur bejahend ausfallen. Es ist in der jenseitigen Kammer so viel über die große Verschiedenheit, die in diesem Bezuge in Sachsen herrscht, gesprochen worden, daß man nicht zweifeln kann, es sei hier eine Abhülfe wirklich nöthig. Mit diesem Satze wird auch die Deputation einverstanden sein. Es läßt sich nun das Bedürfnis auf eine doppelte Art befriedigen. Man kann entweder bloß, wie früher von der Commission vorgeschlagen worden ist, die vorhandenen Maaße reguliren, damit die einzelnen Verschiedenheiten wegfallen, oder ein neues, auf eine wissenschaftliche Basis gegründetes System aufstellen, mit Rücksicht auf die vorhandenen Verhältnisse, wie es der Gesetzentwurf thut. Die Deputation hat mancherlei Gründe gegen den Entwurf vorgebracht, die in's Auge zu fassen sein würden. Ich muß im Allgemeinen dagegen bemerken, daß sie sich nur auf transitorische Verhältnisse stützen und die Zweckmäßigkeit des Systems an sich nicht angreifen; die Deputation glaubt, es würden die Schwierigkeiten in der Ausführung zu groß sein. Ein anderer Grund, der dagegen spricht, ist der, daß die Gründe der Deputation gegen eine allgemeine Regulirung nach dem frühern Systeme oder einem andern eben so gut gelten müßten, als gegen den Entwurf. In beiden Fällen werden wir an vielen Orten des Landes große Veränderungen im Maaß und Gewicht herstellen. Endlich muß ich gestehen, daß die Gründe der Deputation, einzeln betrachtet, uns nicht so gewichtig erscheinen, wie sie im ersten Augenblicke scheinen dürften. Der erste Grund, den man angeführt hat,